BD
36-03/7 R

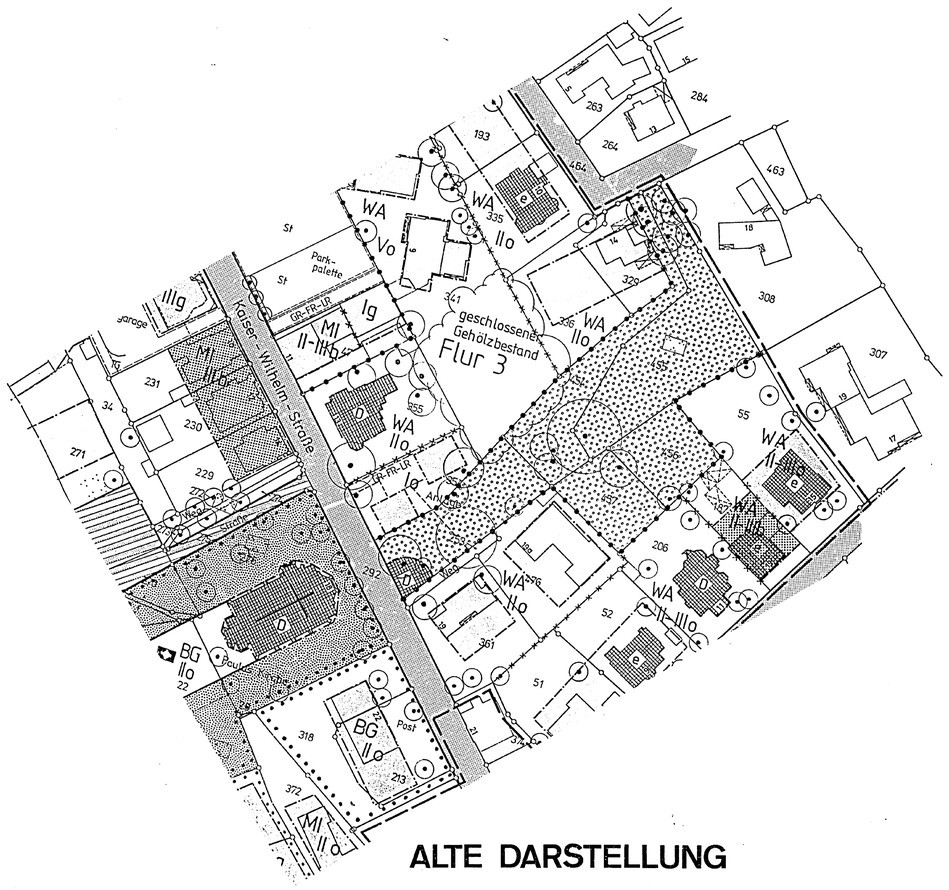

ALTE DARSTELLUNG

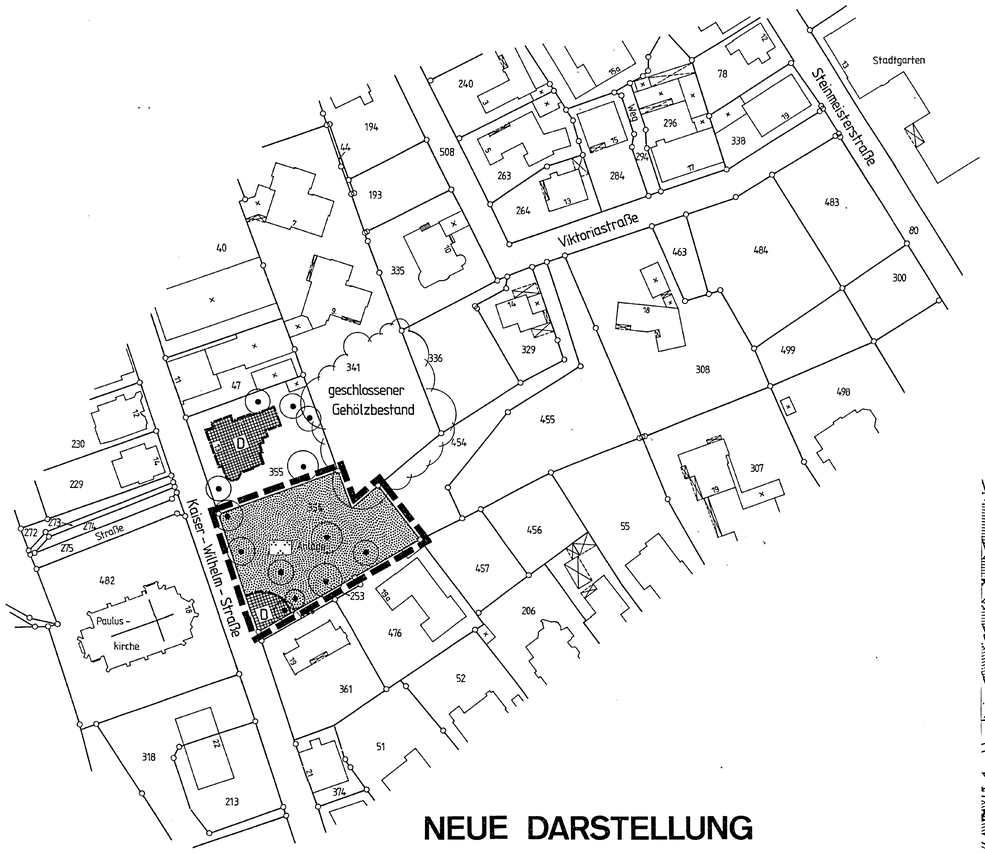

NEUE DARSTELLUNG

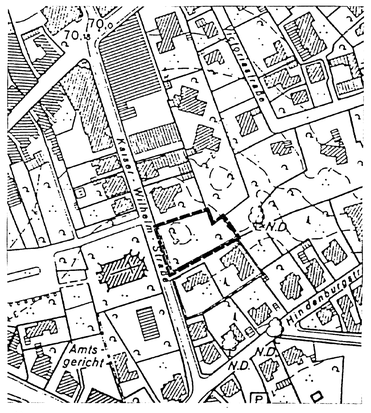

Übersichtsplan M. 1:2500

FESTSETZUNGEN NACH §9 BauGB BAUGESTALTUNG NACH § 86 BauO NW

LINIEN, FLÄCHEN UND PLANZEICHEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- erhaltenswerter Baumbestand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Pflanzgebot und Erhaltung (§ 9 (1) Nr.25 BauGB)

1.1 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche (Andrè-Park) ist als Gesamtanlage dauernd zu erhalten.

1.2 Der festgesetzte erhaltenswerte Baumbestand ist dauernd zu erhalten. Bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der erhaltenswerten Bäume zu vermeiden. Innerhalb des Kronenbereiches der erhaltenswerten Bäume dürfen nur luft- und wasserdurchlässige Befestigungen verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Anlegung von Stellplätzen und Zufahrten.

1.3 Sind durch Umwelteinflüsse oder infolge Alters Bäume abgängig, so ist an dieser Stelle innerhalb eines Jahres gleichartiger Ersatz zu leisten.

Hinweis: Das gem. § 9 (6) BauGB übernommene Baudenkmal unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- 3 vorhandenes Gebäude
- Straßenverkehrsfläche

NACHRICHTL. ANGAB.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde

Satzung zur Gestaltung der Gebäude im Ortskern der Stadt Bünde

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON:

NR.	RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERUNGSZWECK

STADT BÜNDE
7. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 103

GEMARKUNG: BÜNDE FLUR: 3

MASSTAB 1:1000

. AUSFERTIGUNG

Größe des Plangebietes: 0,2052 ha.

Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkarte M. 1:1000
Stand: Jan. 1996

Rechtsgrundlagen , §§ 1-4, 8-12 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW-, Baunutzungsverordnung -BauNVO-, Planzeichenverordnung -PlanzV- in den z. Zt. geltenden Fassungen	Die Kartengrundlage stimmt mit dem Katasternachweis vom überein. Herford, den	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den	Der Bebauungsplan ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde - Bereich Entwicklung und Planung - Bünde, den 02.06.1998 Der Bürgermeister i.A. gez.: Pichler (Pichler)	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt. Bünde, den Der Bürgermeister	Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung am 24.10.94 Ortsübliche Bekanntmachung am 17.10.94 . Bünde, den 02.06.1998 Der Bürgermeister i.A. gez.: Pichler (Pichler)	Der Bebauungsplan ist gem. § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 27.05.1998 aufgestellt. Bünde, den 22.03.1999 Bürgermeister gez.: Thees (Thees)	Der Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 27.05.1998 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 05.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bünde, den 22.03.1999 Der Bürgermeister i.A. gez.: Pichler (Pichler)	Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.06.1998 bis 20.07.1998 öffentlich ausgelegen. Ortsübliche Bekanntmachung am 05.06.1998 Bünde, den 22.03.1999 Der Bürgermeister i.A. gez.: Pichler (Pichler)	Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB und § 86 BauO NW vom Rat der Stadt Bünde am 24.02.1999 als Satzung beschlossen worden. Bünde, den 22.03.1999 Bürgermeister gez.: Thees (Thees)	Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom Az.: Detmold, den Bezirksregierung Detmold	Gemäß § 10 BauG ist der Satzungsbeschluß am 04.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden . Bünde, den 22.03.1999 Der Bürgermeister i.A. gez.: Pichler (Pichler)	Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahren nach § 11(3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden in den Räumen des Planungsamtes eingesehen werden. Bünde, den Der Bürgermeister